

## Baustellentanks Rev. 2011

Im Strassenbau und Tiefbau werden zur Betankung der Baumaschinen oft mobile Tanks verwendet, so genannte Baustellentanks. Nachdem diese Tanks Dieselkraftstoff befördern, welcher als Gefahrgut die UN Nummer 1202 trägt, fällt die Beförderung unter die relevanten Vorschriften des Gefahrgutbeförderungsrechts, somit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse SDR (SR 741.621). Anhang 1 der SDR beschreibt unter Kapitel 6.14. den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung dieser Baustellentanks.

### **Um was geht es:**

Baustellentanks nach SDR Kapitel 6.14, Anhang 1, sind also spezielle Lager- und Transporttanks für Dieselöl, welche von verschiedenen Herstellern für die Bedürfnisse von hauptsächlich im Bereich des Tiefbaus tätigen Firmen gebaut werden. Es dürfen damit also nicht nur Dieseltreibstoffe befördert werden, sondern dank der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet, und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort befördert werden. Es existieren aber auch fahrbare Anhänger mit festverbundenen Tanks. Von grosser Wichtigkeit sind folgende Punkte:

- Der Baustellentank ist ein Tank und unterliegt bestimmten Vorschriften des ADR wie Kennzeichnung, Bezeichnung, Beförderungsvorschriften, Dokumentation, etc.), mit bestimmten Ausnahmen nach SDR Anhang 1, Unterabsatz 1.1.3.6.3 b) und Bauvorschriften nach SDR Anhang 1, Kapitel 6.14
- Bestimmte Baustellentanks bis max. Inhalt von 1150 Liter in Tanks mit einem Volumen von max. 1210 Liter können unter der Freistellungsregel nach SDR 1.1.3.6.3 befördert werden. Alle grösseren Tanks sind unter allen anwendbaren Bedingungen des ADR zu befördern.
- Die Freistellung nach Anhang 1 SDR Absatz 1.1.3.6.3 b) SDR erlaubt die Beförderung von bestimmten Baustellentanks bis zu einem Inhalt von 1150 Liter Diesel unter erleichterten Bedingungen nach den Vorschriften der Freistellungen für Versandstücke nach 1.1.3.6 ADR. Der Baustellentank bleibt aber trotzdem ein Tank und wird dadurch nicht zu einem Versandstück! **Er kann aber von bestimmten Erleichterungen analog bestimmter Versandstücke profitieren.** Gültig bleiben damit ein ADR konformes Beförderungspapier sowohl für den vollen wie auch den leeren ungereinigten Tank und das Mitführen eines gültig geprüften und plombierten Feuerlöschers mit mindestens 2 kg Inhalt auf dem Fahrzeug (ADR Absatz 8.1.4.2). Bei der Beförderung innerhalb dieser Freigrenze benötigt der Fahrer hingegen keine ADR Ausbildungsbescheinigung, es kann auf das Unfallmerkblatt verzichtet werden und die Beförderung unterliegt bis auf den Feuerlöscher keinen weiteren ADR Ausrüstungsvorschriften.
- Die Freistellung nach 1.1.3.6.3 b) SDR bezieht sich auf eine beförderte Menge von 1150 Liter bzw. 1000kg; dies bedeutet, dass das Tank-Volumen unter Ausnutzung des erlaubten Füllungsgrades von 95 % max. 1210 Liter betragen darf.
- Baustellentanks grösseren Inhalts als 1150 l unterliegen den Beförderungsvorschriften als Tankcontainer, auch dann, wenn sie nur teilweise gefüllt oder sogar ungereinigt leer sind.

- Gemäss heutigem Stand des Wissens können sie in der Regel von den absoluten Freistellungen für stationäre Lagerbehälter nach ADR 1.1.3.1 f) nicht profitieren.
- Baustellentanks egal welchen Inhalts unterliegen immer den Kennzeichnungs- und Bezeichnungsvorschriften für Tankcontainer, bzw. festverbundene Tanks. Somit: Zettel Nr. 3 (Flamme) auf allen 4 Seiten, und zusätzlich der Zettel für die Umweltgefahr, ebenfalls auf allen 4 Seiten, Abmasse mindestens 10 x 10 cm. Für Baustellentanks mit Inhalt >3000 Liter sind Zettel 25 x 25 cm vorgeschrieben.

In jedem Fall muss auf beiden Längsseiten eine orange Kennzeichnung (Folie) 30 x 40 cm mit der Aufschrift „30 / 1202“ angebracht werden.

- Baustellentanks mit einem Volumen von mehr als 1210 Liter können nicht mehr von Erleichterungen der 1.1.3.6.3 b) Anhang 1, SDR profitieren, auch dann nicht, wenn die beförderte Menge kleiner als 1150 Liter ist, oder der Tank ungereinigt, leer, befördert wird.
- Volle wie auch ungereinigte leere Baustellentanks benötigen **immer ein Beförderungspapier**, auch wenn sie kleiner als 1210 Liter sind und von den Bestimmungen der 1.1.3.6.3 SDR profitieren (leere ungereinigte Tanks mit max. 1150 L Inhalt), siehe Beispiel.

Für volle Tanks lautet der Eintrag im Beförderungsdokument:

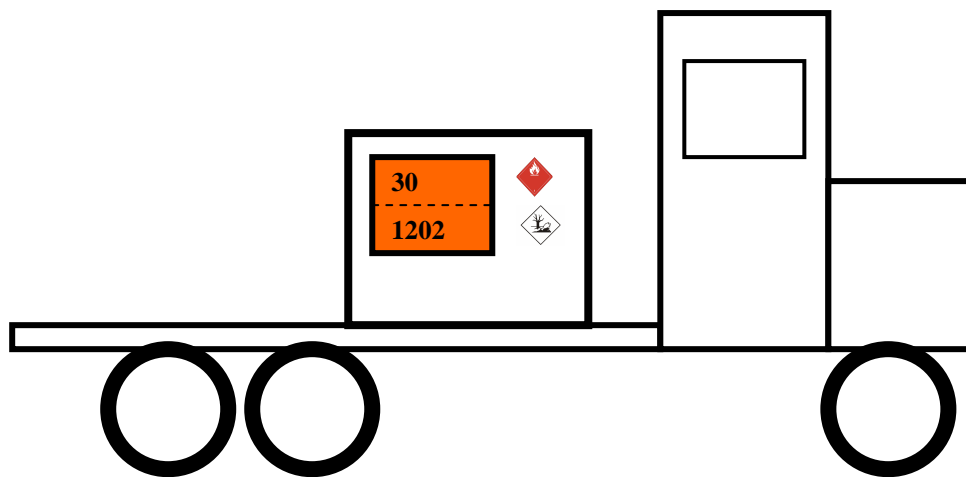
**„Baustellentank, xxx Liter, UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend“**

Für leere Tanks lautet der Eintrag im Beförderungsdokument:

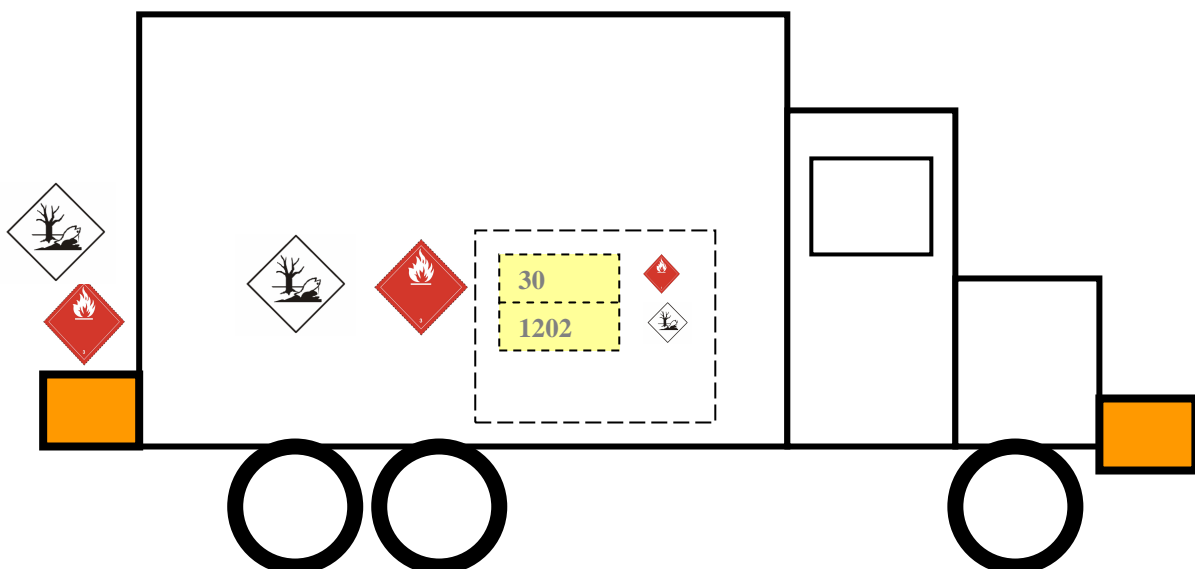
**„Leerer Baustellentank, letztes Ladegut: UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E) umweltgefährdend“**

- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks oberhalb der Freigrenze mit bis zu 3000 Liter Inhalt benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis jedoch ohne Tankaufbaukurs.
- Gefüllte wie auch ungereinigte leere Baustellentanks mit **mehr als 3000 Liter Inhalt** benötigen ein voll ausgerüstetes Trägerfahrzeug mit einer Zulassung von AT oder FL, mit einem Chauffeur mit ADR Ausweis inkl. Tankaufbaukurs.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Wenn die Kennzeichnung des Tanks gut sichtbar ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. 1210 Liter Nenninhalt: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter: orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Kennzeichnung des Fahrzeugs: Sobald Baustellentanks in bedeckten Fahrzeugen oder auf Fahrzeugen mit Seitenwänden befördert werden, und dabei die Kennzeichnung **nicht oder nur ungenügend sichtbar** ist, muss das Fahrzeug wie folgt gekennzeichnet werden:
  - Baustellentank mit max. 1210 Liter Nenninhalt: Keine Kennzeichnung am Fahrzeug (ausser die Freigrenze wird wegen anderen mitgeführten Gefahrgütern überschritten)
  - Baustellentank > als 1210 Liter, bis 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme), sowie die Kennzeichnung für die Umweltgefahr (25 x 25 cm), sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
  - Baustellentank mit Inhalt über 3000 Liter: beidseitig und hinten am Fahrzeug mit dem Grosszettel Nr. 3 (Flamme), sowie die Kennzeichnung für die Umweltgefahr (25 x 25 cm) und beidseitig am Fahrzeug mit orangenen Tafeln 30/1202 gekennzeichnet werden sowie orange neutrale Tafeln hinten und vorne an der Beförderungseinheit.
- Gemäss heute gültiger Regelung unterstehen Absender und Beförderer von Baustellentanks > 1150 l Nutzinhalt der GGBV Gefahrgutbeauftragtenverordnung.

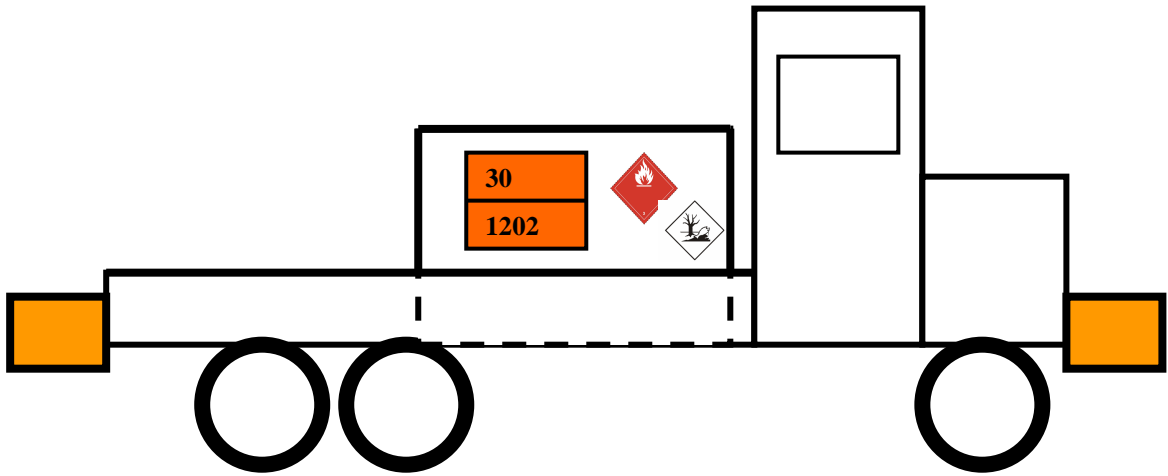
- Beförderungen von Baustellentanks benötigen immer eine Schriftliche Weisung (Unfallmerkblatt) in der Sprache des Fahrers, bzw. die der Fahrer lesen und verstehen kann! Dieses kann auf der Homepage als „Schriftliche Weisung 2011“ der GEFAG heruntergeladen und ausgedruckt werden (farbig ausdrucken!). Einzige Ausnahme bilden Baustellentanks mit einem Inhalt von max. 1150 l, welche nach der Sonderregelung nach SDR Anhang 1, 1.1.3.6.3 b) befördert werden. Diese letztgenannten Tanks dürfen auch ohne schriftlichen Weisungen befördert werden.
- Baustellentanks **egal welcher Grösse unterliegen ab 2010 den neuen Tunnelvorschriften** und dürfen die mit D oder E gekennzeichneten Tunnels nicht durchfahren, auch nicht in leerem Zustand! (Grosspackmittel nach ADR, auch IBC als Baustellentanks, sind jedoch befreit, wenn nach 1.1.3.6 ADR (1000 Punkte Regel) befördert.



**Beispiel: Baustellentank max 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug**



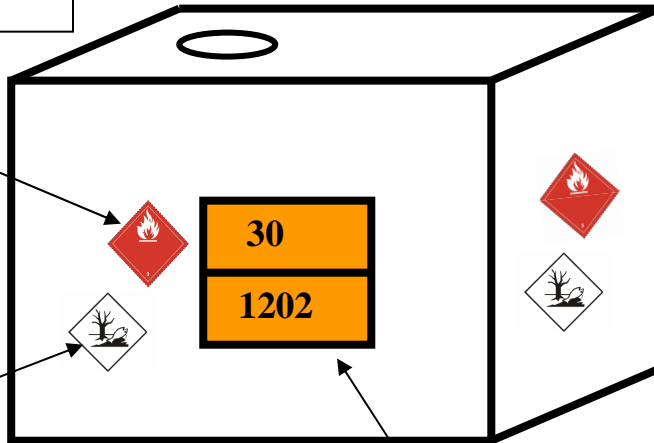
**Beispiel: Baustellentank über 1150 l < 3000 l Inhalt auf bedecktem Fahrzeug**



**Beispiel: Baustellentank über 1150 l Inhalt auf offenem Fahrzeug**

**Beispiel: Baustellentankkennzeichnung**

**Gefahrzettel 10 x 10 cm  
(ab 3000 l: 25 x 25 cm)  
Auf allen 4 Seiten!**



**Markierung Umweltgefahr (ab 2011)  
10 x 10 cm (ab 3000 l: 25 x 25cm)  
Auf allen 4 Seiten!**

**Orange Tafel 30 / 1202  
30 x 40 cm auf beiden Längsseiten**

## Beispiel Beförderungsdokument nach ADR/SDR

### Lieferschein

#### Absender

Firma Muster Bau AG  
Gartenweg 18  
3098 Köniz

#### Empfänger

Firma Hans Muster AG  
Baustellen Berner Oberland  
3098 Köniz

Anzahl	Gebinde	Artikel	Menge				
1	Baustellen tank	UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III (D/E), umweltgefährdend			1150 Liter		
3	Kanister	UN 1203 Benzin, 3, II, (D/E), umweltgefährdend			60 Liter		

#### Spezialfall: Beförderung im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit:

Das Beförderungsrecht sieht vor, dass bis zu 1000 Liter Dieselöl in **Verpackungen** von max. 450 Liter frei jeglicher Vorschrift befördert werden dürfen, sofern ein Transport im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit vorliegt. Ein Baggerfahrer darf also beispielsweise zusammen mit der Baumaschine im Rahmen dieser Freistellung jederzeit in der Schaufel seines Baggers oder auf dem Tiefladeanhänger bis zu 1000 Liter Dieselöl in Fässern mitführen, und ist von sämtlichen Gefahrgutvorschriften befreit (einzig zu beachten: Es müssen Massnahmen getroffen werden, welche unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern). Achtung! Baustellentanks fallen nicht unter diese Befreiung, da sie nicht als Verpackung gelten.

Ebenfalls nicht befreit sind jedoch Versorgungsfahrten. Werden demselben Baggerfahrer vom Leiter des Werkhofs weitere Fässer geliefert, so handelt es sich hier um einen normalen Gefahrguttransport, (interne Versorgungsfahrt).

#### Abgrenzung zwischen SDR Baustellentank und IBC's (Grosspackmittel):

Verschiedentlich werden heute auch doppelwandige IBC (Grosspackmittel nach Kapitel 6.5 ADR) als Baustellentanks verwendet. Sie werden umgangssprachlich als Baustellentanks bezeichnet, sind aber keine Tanks sondern Versandstücke.

Grosspackmittel / IBC sind ADR konforme Gebinde und werden im Sinne des Transports immer als Versandstücke definiert. Dies sind also keine Tanks im Sinne des hier in diesem Merkblatt beschriebenen Baustellentanks. Die Vorschriften für die Verwendung wie auch für die Kennzeichnung richten sich nach ADR! Fazit: IBC, welche als Baustellentanks verwendet werden, sind Versandstücke im Sinne des ADR und sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Tabelle zur Uebersicht der anwendbaren Vorschriften:

	<b>Volumen &lt; 1210 L</b>	<b>1210 L bis 3000 L</b>	<b>&gt; 3000 L</b>
<b>Etikette Nr. 3 (Flamme)</b>	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 25 x 25 cm Auf allen 4 Seiten
<b>Markierung Umweltgefahr</b>	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 10 x 10 cm auf allen 4 Seiten	Ja; 25 x 25 cm Auf allen 4 Seiten
<b>Orange Tafel 30 / 1202</b>	auf beiden Längsseiten	auf beiden Längsseiten	auf beiden Längsseiten
<b>ADR Ausweis Chauffeur</b>	Nein	<b>Ja</b>	<b>ja</b> , zusätzlich Tankaufbaukurs
<b>ADR Zulassung Trägerfahrzeug</b>	Nein	Nein	Ja (AT, evtl: FL)
<b>Ladungssicherung</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
<b>Unfallmerkblatt UMB (schriftl. Weisung)</b>	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
<b>Erhöhte Haftpflichtvers.</b>	Nein	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
<b>Feuerlöscher</b>	<b>Ja, aber nur 1 x 2 kg (Fz. &gt; 3.5 to: 1 x 6 kg)</b>	<b>Ja; min. 2 Stück 1 x 2 kg und 1 x 6 kg Fz. &gt; 7.5 to: 2 x 6 kg</b>	<b>Ja; min. 2 Stück 1 x 2 kg und 1 x 6 kg Fz. &gt; 7.5 to: 2 x 6 kg</b>
<b>Sonstige Ausrüstung nach Schriftl. Weisung / ADR 8.1.5</b>	Nein	ja	Ja
<b>Beförderungs - Dokument</b>	ja	ja	<b>Ja</b>
<b>Beförderungs-dokument leerer Tank</b>	ja	ja	<b>Ja</b>
<b>Tankprüfung</b>	Alle 5 Jahre	Alle 5 Jahre	Alle 5 Jahre
<b>Kennzeichnung Fahrzeug</b>	Nein	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit
<b>Kennzeichnung Fahrzeug, wenn Tank-Kennzeichnung nicht oder nur ungenügend sichtbar (Beispiel Seite 2)</b>	Nein	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit, Grosszettel Nr. 3 und Markierung Umweltgefahr (ab 2011) beidseitig u. hinten an Fahrzeug	Orange Tafel hinten u. vorne an der Beförderungseinheit, Grosszettel und Markierung Umweltgefahr (ab 2011) beidseitig u. hinten an Fz., orange Tafel mit 30/1202 beidseitig Fz.

**Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Strasse  
(SDR)**

vom 29. November 2002 (Stand am 1. Januar 2010)

---

**Anhang 1**

**Nur für nationale Transporte geltende Vorschriften**

**1.1.3.6.3 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden**

b. Freistellungen für die Beförderung von Baustellentanks:

Die Beförderung von max. 1150 l Dieselkraftstoff (UN 1202) in Baustellentanks mit max. 1210 l Fassungsraum, die den Vorschriften des Kapitels 6.14 entsprechen, unterliegt den Freistellungen nach Absatz 1.1.3.6.2 ADR wie Versandstücke. Die Baustellentanks, nicht jedoch die Trägerfahrzeuge, mit denen sie befördert werden, müssen entsprechend Kapitel 5.3 ADR mit Grosszetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein. Für Baustellentanks gelten die gleichen Tunnelbeschränkungen wie für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten.

**Kapitel 6.14 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks**

- Bem.** 1. Für Grosspackmittel (IBC) siehe Kapitel 6.5; für ortsbewegliche Tanks siehe Kapitel 6.7; für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Tankcontainer und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter), deren Tankkörper aus metallischen Werkstoffen hergestellt sind, sowie Batterie-Fahrzeuge und Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 6.8; für faserverstärkte Kunststofftanks siehe Kapitel 6.9.
2. Dieses Kapitel gilt für festverbundene Tanks oder Tankcontainer.

**6.14.1 Allgemeines**

**6.14.1.1 Begriffsbestimmungen**

**Baustellentanks (BT):** Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden.

Sie werden unabhängig von ihrer Grösse als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR betrachtet.

Sie bestehen aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank)

- Bem.**
- Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR entspricht, gilt nicht als «Baustellentank».
  - Die Kennzeichnung richtet sich nach Kapitel 5.3 ADR

### **6.14.1.2 Anwendungsbereich**

**6.14.1.2.1** Die besonderen Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.3 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften des Kapitels 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15 bis 6.8.2.1.23 eingehalten werden. Schweissarbeiten sind durch geprüfte Schweisser auszuführen.

Die Baustellentanks dürfen nur für die Lagerung und den Transport von Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) verwendet werden.

### **6.14.2 Bau**

**6.14.2.1** Innentanks bis und mit 2000 l Inhalt müssen aus 3 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR), bei Inhalten über 2000 l aus mindestens 5 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel 6.8.2.1.18 ADR) hergestellt sein.

Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen mindestens gleich dick sein wie die Innentanks.

Im weiteren sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung einzuhalten.

### **6.14.3 Prüfungen und Zulassung des Baumusters**

#### **6.14.3.1 Baumusterprüfung**

- Genehmigung der Konstruktionsunterlagen
- Druckprüfung mit 0,5 bar, Innenkontrolle und Kontrolle der Ausrüstung des Innenbehälters sowie eine Sichtprüfung der Auffangwanne.

#### **6.14.3.2 Erstmalige Prüfung**

- Bauprüfung
- Druckprobe 0,5 bar des Innenbehälters
- Sichtprüfung der Auffangwanne

#### **6.14.3.3 Wiederkehrende Prüfung**

Für sämtliche Arten von Baustellentanks: alle 5 Jahre.

Die wiederkehrende Prüfung besteht aus:

- Innenkontrolle des Innenbehälters
- Druckprüfung des Innenbehälters mit Wasser 0,5 bar (oder dem auf dem Tankschild angegebenen Druck)
- Sichtprüfung der Auffangwanne
- Kontrolle der Bedienungsausrüstung